

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

10.

12.) M a n d a t,

die Aufhebung des Sanitäts-Collegii, und die, in deren Folge, zur Besorgung der Medicinal-Polizei-Pflege im Lande getroffenen Einrichtungen betreffend,

vom 1sten Juni 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. haben zu bemerken gehabt, daß bei den, in Absicht auf die Besorgung der Medicinal-Polizei-Pflege in oberer Instanz, in den hiesigen Landen bisher bestandenen, durch das unterm 13ten September 1768, wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii, zur Verbesserung des Medicinalwesens ergangene Mandat, bestimmten Einrichtungen, theils die Regierungs-Collegia des, bei den dahin Bezug habenden Verathungen und Beschlüssen nöthigen, arzneiwissenschaftlichen Beirathes größtentheils entbehret haben, theils es den Sanitätsbehörden an der erforderlichen Kraft, um in den Angelegenheiten der Gesundheitspflege eine zweckmäßige Wirksamkeit zu beweisen, oftmals ermangelt hat.

In dessen Betracht sehen Wir die Abänderung der vorgedachten Einrichtungen für notwendig an, und haben deshalb Nachstehendes festgesetzt und angeordnet:

1.

Das zeitherige Sanitätscollegium wird mit dem Schlusse des Monates Juni dieses Jahres gänzlich aufgehoben; mit dem nämlichen Zeitpunkte hören auch die polizeilichen

Gesetzsammlung 1824. (13)

Obliegenheiten und Befugnisse auf, welche die medicinische Facultät in Leipzig, nach Vorschrift des Mandats vom 13ten September 1768, und der in solcher Beziehung erteilten spätern Anordnungen, bisher zu erfüllen und auszuüben hatte.

Dahingegen haben Wir der hiesigen Landesregierung einige Hof- und Medicinal-Räthe, der Ober-Amts-Regierung zu Budissin aber einen Medicinalrath, zu ärztlichen Beisitzern zugeordnet, und es werden diese, vom 1sten Juli dieses Jahres an, südrohin bei allen auf die Medicinal-Polizei-Pflege Bezug habenden Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Sachen, welche bei den genannten Collegiis zur Berathung und Entschließung gelangen, wie nicht weniger, nach dem Ermessen des Canzlers und der Departements-Directoren, so wie resp. des Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten, bei den über andere Gegenstände, bei welchen medicinische Rücksichten einschlagen, zu fassenden Beschlüssen zugezogen werden.

Die Beamten, auch sonstige Obrigkeiten, ingleichen die Physici, haben, von dem bemerkten Tage an, ihre wegen medicinalpolizeilicher Gegenstände zu erstattenden Anzeigen und Berichte lediglich zur Landesregierung, und resp. zur Ober-Amts-Regierung, einzureichen.

2.

In Ansehung der bei der medicinischen Facultät zu Leipzig vorzunehmenden Prüfungen der Medicinalpersonen bewendet es bei der bisherigen Verfassung.

Die dem Sanitäts-Collegio zeither obgelegenen Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen aber werden, vom 1sten Juli dieses Jahres an, durch eine aus dem Mittel der chirurgisch-medicinischen Academie allhier bestellte Deputation verrichtet werden, und es ist in allen, diese Prüfungen betreffenden Angelegenheiten an die Direction der Academie sich hinführo zu wenden.

3.

Die chirurgisch-medicinische Academie, und die mit ihr verbundene Thierarzneischule sind, von dem oft erwähnten Zeitpunkte an, in allen bei ihnen vorkommenden Beziehungen der Landesregierung subordinirt.

Damit nun solches alles zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und von denen, die es angehet, genau befolgt werden möge, haben Wir darüber gegenwärtiges

M a n d a t

abfassen, und ins Land ergehen zu lassen, für gut befunden, auch dasselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insigne bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 1sten Juni 1824.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

Ausgegeben zu Dresden, am 5ten Juni 1824.

D. Carl August Tittmann.